

Projekte und der Betriebspläne die Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 1 und § 3 der Verordnung

§ 4

Braunkohlentagebaue und Hochabsetzerkippen

(1) Bei neu in Betrieb zu nehmenden Braunkohlentagebauen, die mit Förderbrücken oder Strossenbändern ausgerüstet werden, ist der Abbau so einzurichten, daß nach Beendigung eine kulturwürdige Oberfläche zurückbleibt. Bei bestehenden Förderbrückentagebauen müssen spätestens ab 1. Januar 1959 kulturwürdige Flächen fortlaufend geschaffen werden. Die Bestimmung des § 5 Buchst. c der Verordnung ist besonders zu beachten.

(2) Die Anlegung von Hochabsetzerkippen, mit denen ein oberer Geländeabschluß geschaffen werden soll, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn nach der Einebnung dieser Kippen kulturwürdige Böden in der oberen 1 m mächtigen Bodenschicht gewährleistet sind und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis darüber erbracht wird, daß die Einebnung zweckmäßiger ist als das Überziehen mit einer Pflugkippe.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

§ 5

Zulassung von Aufhaldungen

Die Zulassung von Aufhaldungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgt durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

§ 6

Tagebaurestlöcher

Die Bergbaubetriebe haben bei den Tagebaurestlöchern, die für Industriezwecke nicht mehr benötigt werden, ihnen zumutbare Maßnahmen zu treffen, die eine spätere volkswirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Die Bergbaubetriebe haben den Verwendungszweck möglichst frühzeitig mit den Räten der Bezirke und den VEB (Z) Wasserwirtschaft abzustimmen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 7

Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung

(1) Die Bergbaubetriebe haben notwendig werdende Regelungen der Vorflut auf den Kippen im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft so auszuführen, daß die spätere Bewirtschaftung infolge mangelnder Vorflut nicht behindert wird.

(2) Die Binnenentwässerung und Bewässerung der Kippenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist Aufgabe der Bewirtschafter.

(3) Die Bergbaubetriebe haben eine vorläufige Hauptzufahrt in dem Umfang zu bauen, der die spätere Bewirtschaftung der Kippenflächen ermöglicht.

Zu § 7 der Verordnung

§ 8

Betriebspläne

(1) Um die Ausübung der den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen obliegenden Überwachungspflicht zu ermöglichen, haben die Bergbaubetriebe bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für jeden Abbaubetrieb

einen Betriebsplan über die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen an die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion zu übergeben.

(2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind berechtigt, die eingereichten Betriebspläne durch Erteilung von Auflagen und durch Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.

(3) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die ihnen gemäß Abs. 1 übergebenen Betriebspläne binnen einer Woche dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme des Rates des Kreises erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes und wird den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen jeweils bis zum 31. Juli übermittelt.

§ 9

Anträge des Rates des Kreises

(1) Hält der Rat des Kreises die in einem Betriebsplan zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion beantragt werden, den Betriebsplan durch Erteilung von Auflagen oder durch Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.

(2) Hält die Technische Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung aller Umstände den Antrag für unbegründet, so hat sie ein Sachverständigengutachten einzuholen, das von einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen und einem Vertreter der bergbaulichen Interessen gemeinsam zu erstatten und für ihre Entscheidung verbindlich ist.

§ 10

Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben bei ihren Entscheidungen gemäß §§ 5, 8 und 9 Auflagen anderer staatlicher Organe, die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden, zu berücksichtigen. Sie haben die Entscheidungen dem Bergbaubetrieb und dem Rat des Kreises mit Begründung zuzustellen.

(2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die in Abs. 1 genannten Entscheidungen dem dem Bergbaubetrieb übergeordneten staatlichen Organ und der Technischen Bergbauinspektion der Republik mitzuteilen.

§ 11

Beschwerde gegen Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen

Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen kann von dem Bergbaubetrieb und dem Rat des Kreises bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik gemäß § 12 der Verordnung vom 8. Juli 1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613) Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 8. Juli 1954 ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 12

Erhebungen über die Wiedernutzbarmachung

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember Erhebungen über den Umfang der eingezogenen und der wieder nutzbar ge-